



STIFTUNG ZOLLVEREIN

Leistungsbeschreibung

Stromlieferung für die Stiftung Zollverein 2027 bis 2030

Vergabenummer SZV-EU-STROM-2027

Stiftung Zollverein
Bullmannaue 11, 45327 Essen



1 Auftraggeber und Beschaffungsziel

Die Stiftung Zollverein bewirtschaftet das UNESCO-Welterbe Zollverein in Essen. Gegenstand ist die unterbrechungsfreie Vollversorgung aller in Anlage 1 genannten Marktlifikationen mit elektrischer Energie einschließlich Beschaffung, Bilanzierung, Netznutzung, Messstellenkoordination, Abrechnung und Herkunftsnachweisen.

Ziel ist eine transparente, marktnahe und flexibel steuerbare Beschaffung über drei Terminmarkttranchen je Lieferjahr. Der Auftraggeber entscheidet die Fixierungszeitpunkte und trägt die Marktentwicklung zwischen den Beschaffungszeitpunkten.

2 Lieferumfang und Prognose

Kategorie	Anzahl	Prognose je Jahr
RLM-Lieferstellen	4	2.927.689 kWh
SLP-Lieferstellen	27	417.772 kWh
Gesamt	31	3.345.461 kWh

Die Mengen sind unverbindliche Prognosen. Eine Mindest- oder Höchstabnahme wird nicht garantiert. Der Auftragnehmer übernimmt das Mengen- und Profilmanagement im Rahmen der nachfolgend geregelten Termin- und Spotmarktbewirtschaftung.

3 Datengrundlage

Die Lieferstellen- und Prognosedaten beruhen auf Verbrauchswerten 2024 und 2025 sowie ausgewerteten Jahresrechnungen. Für einzelne SLP-Stellen werden ausdrücklich gekennzeichnete Ersatzwerte aus 2024 verwendet.

Aktuelle Viertelstundenlastgänge werden nicht bereitgestellt. Anlage 2 enthält historische Viertelstundenwerte der vier RLM-Lieferstellen aus 2019 und 2021 als unverbindliche Orientierung. Der Bieter hat diese Datenlage bei seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

4 Losbildung

Die Leistung wird in einem Los vergeben. RLM- und SLP-Verbrauch werden in einem gemeinsamen Beschaffungs- und Bilanzierungsportfolio bewirtschaftet. Eine Aufteilung würde die einheitliche Tranchenbeschaffung, die Verrechnung von Mehr- und Mindermengen sowie die zentrale Abrechnung erschweren und die wirtschaftlichen Skaleneffekte des Portfolios verringern.

5 Vertragslaufzeit und Optionen

Abschnitt	Zeitraum	Ausübung
Grundlaufzeit	01.01.2027, 00:00 Uhr bis 31.12.2028, 24:00 Uhr	verbindlich
Option 1	01.01.2029 bis 31.12.2029	einseitig durch Auftraggeber bis 31.03.2028
Option 2	01.01.2030 bis 31.12.2030	einseitig durch Auftraggeber bis 31.03.2029

Die Optionen werden in Textform ausgeübt. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Optionsausübung. Eine automatische Vertragsverlängerung findet nicht statt.

6 Allgemeine Leistungspflichten

1. vollständige und unterbrechungsfreie Belieferung sämtlicher Marktlifikationen ab Lieferbeginn



2. rechtzeitige Anmeldung der Marktllokationen und Abwicklung des Lieferantenwechsels
3. Einbeziehung der Netznutzung und Abschluss aller erforderlichen Netznutzungs- und Bilanzkreisvereinbarungen
4. Prognose, Fahrplan-, Bilanzkreis- und Energiemengenmanagement einschließlich Termin- und Spotmarktgeschäften
5. monatliche prüffähige Abrechnung der RLM-Stellen und jährliche prüffähige Abrechnung der SLP-Stellen
6. Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners und einer Vertretung
7. jährlicher Nachweis der Entwertung der Herkunftsnachweise
8. Mitwirkung bei Lieferstellenänderungen sowie vollständige Datenübergabe bei Vertragsende

7 Beschaffungs- und Preismodell

7.1 Festes Base-/Peak-Verhältnis

Für sämtliche Lieferjahre gilt als einheitliche Kalkulations- und Beschaffungsgrundlage ein Verhältnis von 89,50 % Base und 10,50 % Peak. Abweichende Faktoren sind nicht zugelassen.

7.2 Terminmarkttranchen

Je Lieferjahr werden drei Tranchen mit einer nominalen Energiemenge von jeweils 1.000 MWh fixiert. Der Preis einer Tranche je MWh errechnet sich aus $0,895 \times \text{Base-Preis}$ zuzüglich $0,105 \times \text{Peak-Preis}$ des maßgeblichen Jahresprodukts. Damit werden je Lieferjahr 3.000 MWh terminmarktlich fixiert.

Der Auftraggeber bestimmt die drei Fixierungszeitpunkte. Fixierungen sind nach Vertragsschluss beziehungsweise nach Ausübung einer Option an Handelstagen montags bis freitags möglich. Der Auftrag muss bis 11:00 Uhr in Textform eingehen. Die letzte Fixierung erfolgt spätestens 15 Bankarbeitstage vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres.

7.3 Settlement- und OTC-Fixierung

Im Regelfall erfolgt die Fixierung auf Settlement-Basis anhand der offiziellen Settlementpreise des EEX German Power Base Year Future und EEX German Power Peak Year Future für das betreffende Lieferjahr am Fixierungstag. Der Auftragnehmer bestätigt Produkt, Lieferjahr, Menge, Base-Preis, Peak-Preis, gewichteten Tranchenpreis, Veröffentlichungsquelle und Fixierungsdatum spätestens am folgenden Bankarbeitstag.

Auf ausdrückliche Anforderung kann der Auftragnehmer alternativ ein verbindliches OTC-Angebot für dieselben Produkt- und Mengenparameter stellen. Das Angebot muss mindestens 30 Minuten gültig sein und Base-, Peak- und gewichteten Tranchenpreis sowie Uhrzeit und Gültigkeitsdauer ausweisen. Ein Aufschlag über das angebotene Dienstleistungsentgelt hinaus ist nicht zulässig.

Wird ein Referenzprodukt eingestellt oder wesentlich verändert, ist das wirtschaftlich und sachlich nächstliegende Nachfolgeprodukt zu verwenden. Die Umstellung ist nachvollziehbar zu dokumentieren; eine Änderung des Dienstleistungsentgelts ist ausgeschlossen.

7.4 Spotmarktbewirtschaftung

Die Differenz zwischen tatsächlichem Verbrauch und den terminmarktlich fixierten Mengen wird am EPEX-SPOT-Day-Ahead-Markt für die Gebotszone Deutschland/Luxemburg beschafft oder veräußert. Maßgeblich sind die veröffentlichten Preise der jeweils geltenden Marktzeiteinheit, derzeit 15 Minuten. Negative Preise und Verkaufserlöse werden vollständig zugunsten des Auftraggebers berücksichtigt.

Für die RLM-Stellen wird der tatsächliche Viertelstundenbezug verwendet. Je Marktzeiteinheit wird die Differenz zwischen tatsächlichem Bezug und zugeordneter Terminmarktmenge mit dem jeweiligen Day-Ahead-



Preis bewertet. Sämtliche Prognose-, Ausgleichs- und Abwicklungsleistungen sind im Dienstleistungsentgelt enthalten, soweit nicht ein gesetzlich unvermeidbarer und nachgewiesener Preisbestandteil ausdrücklich als durchlaufender Posten geregelt ist.

7.5 Preisformel und SLP-Abrechnung

Der monatliche Energiearbeitspreis des Portfolios ergibt sich aus den dem Monat zugeordneten Terminmarktkosten zuzüglich des Saldos der Spotmarktgeschäfte, geteilt durch die tatsächliche Monatsmenge. Hinzugerechnet werden das angebotene Dienstleistungsentgelt und der für das jeweilige Lieferjahr angebotene HKN-Aufschlag.

Für SLP-Lieferstellen wird der mengengewichtete durchschnittliche Energiearbeitspreis des jeweiligen Lieferjahres angewendet. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Mess- beziehungsweise Netzbetreiberdaten. Abschläge und Korrekturen müssen nachvollziehbar ausgewiesen werden.

8 Preisbestandteile

8.1 Lieferantenabhängige Preisbestandteile

Das Dienstleistungsentgelt und die angebotenen HKN-Aufschläge sind für die jeweiligen Lieferjahre Festpreise. Im Dienstleistungsentgelt sind insbesondere Handel, OTC-/Settlement-Abwicklung, Prognose, Bilanzierung, Fahrplanmanagement, Strukturierung, Mehr-/Mindermengenmanagement, Portal- und Datenbereitstellung, Kundenbetreuung und Abrechnung enthalten.

8.2 Durchlaufende Preisbestandteile

Netznutzungsentgelte, Messstellenbetriebsentgelte, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage sowie sonstige zukünftig gesetzlich eingeführte oder aufgehobene staatlich veranlasste Preisbestandteile werden in der jeweils für Lieferzeitraum und Marktllokation geltenden Höhe ohne Aufschlag weiterberechnet. Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe erhoben.

Der Auftragnehmer hat Änderungen und die zugrunde liegenden Veröffentlichungen oder Abrechnungen prüffähig nachzuweisen. Nicht ausdrücklich angebotene lieferantenabhängige Entgelte dürfen nicht berechnet werden.

9 Ökostrom und Herkunftsnachweise

Die gesamte gelieferte Strommenge muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Für jede tatsächlich gelieferte MWh ist ein im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes anerkannter Herkunftsnachweis zugunsten der Stiftung Zollverein zu entwerfen. Doppelvermarktung und Mehrfachanrechnung sind ausgeschlossen.

Spätestens bis zum 30.06. des auf das Lieferjahr folgenden Jahres legt der Auftragnehmer einen prüffähigen Entwertungsnachweis über die vollständige Liefermenge vor. Der Nachweis enthält mindestens Lieferjahr, entwertete Menge, Energieträger, Erzeugungsland und Entwertungszweck. Gesetzliche Anforderungen an Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise bleiben unberührt.

10 Rechnungsstellung

1. RLM: monatliche Einzelrechnung je Marktllokation mit Verbrauch, Termin- und Spotmarktanteilen, Energiearbeitspreis, Dienstleistungsentgelt, HKN, Netz- und Messentgelten, Steuern, Umlagen und Abgaben



2. SLP: Jahresrechnung je Marktlotation mit Abschlagsübersicht und nachvollziehbarer Ermittlung des Jahresenergiepreises
3. zusätzliche monatliche Portfolioübersicht mit Mengen, Tranchen, Terminmarktkosten, Spotkäufen und -verkäufen, Durchschnittspreis sowie Abweichungen zur Prognose
4. Rechnungsübermittlung mindestens als durchsuchbare PDF-Datei; auf Anforderung zusätzlich in einem strukturierten elektronischen Format
5. Zahlungsziel 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung

11 Lieferstellenänderungen und Mengenflexibilität

Nach derzeitiger Planung bestehen bis 2030 keine neuen Abnahmestellen und keine zusätzliche Ladeinfrastruktur. Gleichwohl können einzelne Marktlotationen aus betrieblichen Gründen entfallen, hinzukommen oder geändert werden.

Änderungen innerhalb von insgesamt ± 20 % der prognostizierten Jahresmenge und bis zu fünf Marktlotationen je Vertragsjahr sind zu den vereinbarten Konditionen abzuwickeln, sofern die Lieferstellen im Netzgebiet Westnetz liegen und technisch vergleichbar sind. Der Auftraggeber zeigt Änderungen grundsätzlich sechs Wochen vor dem gewünschten Termin an. Weitergehende Änderungen bedürfen einer vergaberechtlich zulässigen Vereinbarung.

12 Lieferbeginn und Wechselprozess

Der Auftragnehmer stellt die rechtzeitige und vollständige Anmeldung sämtlicher Marktlotationen sicher. Er prüft die Stammdaten unverzüglich nach Zuschlag, meldet Unklarheiten binnen fünf Bankarbeitstagen und koordiniert deren Bereinigung mit Auftraggeber, Vorlieferant, Netz- und Messstellenbetreiber. Eine Lieferunterbrechung darf nicht eintreten.

13 Kundenbetreuung und Berichtswesen

Spätestens zehn Bankarbeitstage nach Zuschlag benennt der Auftragnehmer einen fachkundigen Ansprechpartner und eine Vertretung. Anfragen des Auftraggebers sind grundsätzlich innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zu bestätigen und innerhalb von fünf Bankarbeitstagen sachlich zu beantworten.

Nach jeder Fixierung ist eine Bestätigung bereitzustellen. Monatlich ist eine Portfolioübersicht zu liefern. Auf Anforderung findet bis zu zweimal jährlich ein digitales Beschaffungsgespräch ohne zusätzliche Vergütung statt.

14 Vertragsende und Datenübergabe

Bei Vertragsende unterstützt der Auftragnehmer den Lieferantenwechsel, übermittelt die erforderlichen Stamm-, Verbrauchs- und Beschaffungsdaten und erstellt sämtliche Schlussabrechnungen unverzüglich nach Vorliegen der Messdaten. Zurückbehaltungsrechte an wechselrelevanten Daten bestehen nicht.

15 Rangfolge der Unterlagen

Für die Leistungsausführung gelten die Vertragsbedingungen nach Anlage 4. Bei Widersprüchen gilt die dort festgelegte Rangfolge.